

> KOMPAKT <



Fachberatungsstelle
Straffälligenhilfe

Impressum

Herausgeber

Sozialberatung Stuttgart e.V.
Römerstraße 78
70180 Stuttgart
Telefon 0711 / 1 69 20 - 0
Telefax 0711 / 1 69 20 - 22
info@sozialberatung-stuttgart.de

Verantwortlich für den Inhalt

Eberhard Müller, Geschäftsführer

Spendenkonto

BW Bank
BLZ 600 501 01
Konto 126 75 81

Satz & Gestaltung

Kreativ plus Gesellschaft für
Werbung & Kommunikation mbH
Stuttgart
www.kreativplus.com

Druck

ce-print Offsetdruck GmbH
Metzingen

Stand

Juni 2009, Auflage 1200 Ex.

Inhalt

Grußworte	
Klaus Pflieger, Generalstaatsanwalt Vorsitzender Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V.	1
Oliver Kaiser, Leitung Kernteam Krisenintervention und Existenzsicherung Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg	2
Wilfred Waitzinger, Vorsitzender der Sozialberatung Stuttgart e.V.	3
Einführung	4
Entwicklung der Fachberatungsstelle – eine Chronologie	6
Wohnungsnotfallhilfe Stuttgart	8
Zielgruppenspezifische Fachberatungsstelle für Straffällige	10
Lebenswelten straffällig gewordener Menschen	11
Haftberatung	14
Ambulante Beratung	16
Schuldnerberatung	18
Angehörigenberatung	22
Beratung von Frauen in Haft	23
Junge Erwachsene (18 bis 25-Jährige)	25
Ambulante Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund	28
Netzwerke	29
Statistische Daten	31
Das Team der Fachberatungsstelle	32

Grußwort

Als Vorsitzender des Verbands der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Württemberg gratuliere ich der Sozialberatung Stuttgart e.V. zu ihrer kontinuierlichen Arbeit zugunsten inhaftierter und entlassener Strafgefangener. Diese Arbeit hat seit fast 200 Jahren Bestand und ist in ihrem Kern unverändert geblieben.

Die Geschichte der Sozialberatung Stuttgart und des Verbandes der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg ist besonders eng miteinander verknüpft. Der Dachverband ist Rechtsnachfolger des 1830 gegründeten „Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Württemberg“. Bis zur Neugründung der Sozialberatung im Jahr 1960 lag die Geschäftsführung der Landesgeschäftsstelle und die Straftentlassenenhilfe in Stuttgart in einer Hand. Erst anschließend erfolgte eine klare Aufgabentrennung - einerseits die konkrete Sozialarbeit vor Ort und andererseits die vom Dachverband durchzuführende Lobbyarbeit.

Vereinszweck im Jahre 1830 lautete: „Beförderung der bürgerlichen und sittlichen Besserung entlassener Strafgefangener.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Fürsorge für Verbrecher durch Unterstützung der Entlassenen mit Geld oder Kleidungsstücken Arbeitsvermittlung und seelsorgerliche Betreuung.“

Die aktuelle Broschüre der Sozialberatung Stuttgart beschreibt, wie eine moderne und professionell geführte Fachberatungsstelle im Jahr 2009 diesen Satzungszweck am Leben hält. Weiterhin ist die Straffälligenhilfe erste Anlaufstelle nach der Haft, sorgt für ein Dach über dem Kopf und hilft bei der Wiedereingliederung ins bürgerliche Leben. Im aktuellen Gesetzentwurf eines „Justizvollzugsgesetzbuches“ wird den Kernaufgaben der Straffälligenhilfe, nämlich der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge, großer Stellenwert eingeräumt. Die vorliegende Broschüre zeigt, dass die Sozialberatung Stuttgart für diese Aufgabe bestens gerüstet ist.

Klaus Pflieger
Generalstaatsanwalt
Vorsitzender Verband Bewährungs- und
Straffälligenhilfe Württemberg e.V.

Grußwort

Die Sozialberatung Stuttgart ist seit 48 Jahren Mitglied im PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg und aus der Fachgruppe „Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe“ nicht mehr wegzudenken. Über diesen langen Zeitraum hinweg engagieren sich bis heute Vertreterinnen und Vertreter des Vereins in landes- und bundesweiten Gremien des spezifischen Arbeitsfeldes. Mit diesem Engagement trug der Verein wesentlich zur verbandlichen Vertretung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe in Baden Württemberg bei.

Insbesondere zeichnet sich die Sozialberatung Stuttgart durch innovative, den Bedarfslagen der Klienten angepasste Angebote aus. Die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überprüfung und Anpassung der Konzepte wird deutlich, wenn man grundlegend die vielfältigen Betreuungsbedarfe straffällig gewordener Menschen betrachtet. In dieser heterogenen Gruppe finden sich Menschen wieder, die aufgrund einer nicht bezahlten Geldstrafe eine kurze Haftstrafe verbüßen müssen, ebenso wie Mehrfach- und Intensivtäter, Gewalttäter, Sexualstraftäter, suchtgefährdete und suchtkranke Straftäter, Täter mit Mehrfachdiagnosen und Straftäter mit schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen.

Neben diesen problem- und deliktsspezifischen Merkmalen sind in besonderem Maße Aspekte des Gender Mainstreaming zu beachten. Die geschlechtsspezifischen Voraussetzungen spielen in der zahlenmäßig signifikant männlich geprägten Kriminalität eine große Rolle. Dabei muss auch der besonderen Situation von straffällig gewordenen Frauen Rechnung getragen werden. Bei Jugendlichen und heranwachsenden Männern spielen Genderaspekte hinsichtlich der Entwicklung und Ausprägung männlicher Kriminalität, insbesondere Gewaltdelinquenz eine große Rolle. Die Situation Straffälliger ist explizit gekennzeichnet von besonderen sozialen Schwierigkeiten, die nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Neben der fehlenden Wohnung und einer ungesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage wird die Situation zusätzlich vom Fehlen stabiler, sozialer Beziehungen und häufig von Haft Erfahrungen mit schwerwiegenden psychischen Belastungen erschwert. Die Lebensverhältnisse dieses Personenkreises werden durch wirtschaftliche Armut und Erwerbslosigkeit, drohendem oder erfolgtem Wohnungsverlust, Partnerschaftskonflikten, Problemen mit behördlichen Angelegenheiten und justiziellen Auflagen, Gewalterfahrungen und Suchtproblemen

bestimmt. Um diese vielfältigen Probleme zu meistern sind straffällige Menschen auf die Unterstützung einer qualifizierten Einrichtung angewiesen.

Die Ambulante Beratung, wie sie in der Fachberatungsstelle der Sozialberatung Stuttgart angeboten wird, ist ein wichtiger Baustein im Hilfesystem für straffällig gewordene Menschen. Betreuungsprozesse können schon während der Haft beginnen und eine Betreuungskontinuität in der schwierigen Phase der Haftentlassung sicherstellen. Ebenso wird die ambulante Beratung von Hilfesuchenden genutzt, um eine drohende Inhaftierung beispielsweise durch Ratenzahlungen, Ableistung gemeinnütziger Arbeit oder andere Diversivoren wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich abzuwenden.

Oliver Kaiser
Leitung Kernteam Krisenintervention
und Existenzsicherung
Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg

Grußwort

Mit dieser Broschüre setzen wir unsere Reihe KOMPAKT, die wir mit MIS KOMPAKT anlässlich des fünfjährigen Bestehens der Männerinterventionsstelle begonnen haben, fort. Wir wollen Ihnen damit Einblicke in unsere Tätigkeiten geben. Die Haftentlasshilfe und die Beratungsarbeit in der Fachberatungsstelle waren und sind – für den früheren Straffälligenverein wie auch für die jetzige Sozialberatung Stuttgart e.V. – die ursprüngliche Bestimmung.

Auszug aus der Satzung der SB e.V. § 2 Grundlagen und Ziele

Der Verein hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Straffällige und deren Angehörige wirtschaftlich und seelisch zu unterstützen. Er gibt ergänzende wirtschaftliche Hilfe oder finanzielle Zusätze, um beispielsweise den Zeitraum zwischen Mittellosigkeit und dem Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zu überbrücken. Er ist bestrebt, Straffällige in die Gesellschaft einzugliedern und ihre wirtschaftliche und soziale Stellung zu festigen. Der Verein setzt sich für Schadenswiedergutmachung und für einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer ein. Zu diesem Zweck werden Straffällige und deren Angehörige beraten und bei der Überwindung von Schwierigkeiten unterstützt.

Die Sozialberatung Stuttgart hat sich seit der Gründung der Straffälligenhilfe 1830 von einem Fürsorgeverein zu einem Sozialunternehmen der Freien Straffälligenhilfe entwickelt. Die Wurzeln des Vereins sind die Beratung in Haft – als Haftentlasshilfe – und die Beratung nach der Haft. Dass Menschen wieder Fuß fassen, Vertrauen zu sich selbst gewinnen und sie in ihrem Leben wieder Perspektiven haben, war schon immer Mittelpunkt unserer Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen.

Bereits durch eine gute und umfassende Entlassvorbereitung in der Justizvollzugsanstalt und den Aufbau erreichbarer Ziele können Rückfälle vermieden werden. In enger Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Richterinnen und Richtern, der Staatsanwaltschaft, der Landeshauptstadt Stuttgart und anderen Landkreisen entwickeln wir für unsere Klientinnen und Klienten – vor deren Haftentlassung – individuelle Hilfepläne.

Als justiznaher Verein besitzen wir das notwendige Vertrauen, verbindliche Absprachen zu treffen und wir können Wohn- und Betreuungsangebote oft schon bei Haftprüfungsterminen vorlegen. Dieses von der Justiz gerechtfertigte Vertrauen in unsere

Arbeit haben auch unsere Klientinnen und Klienten. Verlässlichkeit ist für uns auch in Zukunft selbstverständlich.

Mein Dank gilt allen, die uns unterschützen: Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Stuttgart, den Richterinnen und Richtern des Landgerichts Stuttgart, der Polizei, der Landeshauptstadt Stuttgart, dem Gemeinderat, den Kooperationspartnern, den beteiligten Ämtern und sozialen Diensten.

Mein Dank gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialberatung, die mit ihrer beruflichen Qualifikation und fachlichen Kompetenz, aber auch mit viel persönlichem Einsatz für unsere Klientinnen und Klienten Hilfepläne entwerfen, Lebensperspektiven entwickeln, Ziele aufzeigen und sich auch bei schwierigen Fällen nicht entmutigen lassen.

Wilfried Waitzinger
Vorstandsvorsitzender
Sozialberatung Stuttgart e.V.

Einleitung

Beratung von straffällig gewordenen Menschen in der Fachberatungsstelle. Was bedeutet das, wie funktioniert das? Diese Fragen möchten wir in diesem Reader FBS kompakt beantworten.

Die Zielgruppe umfasst Menschen nach Haftentlassung, von Inhaftierung und Verurteilung bedrohte Menschen, die sich in freiheitsentziehenden Maßnahmen und im Maßregelvollzug befinden und deren Angehörige.

Hinter dieser Aufzählung verbergen sich tiefgreifende Problemlagen. Viele Klienten/innen haben neben den situations- und entlassungsbedingten Schwierigkeiten häufig auch psychische Probleme, die ohne qualifizierte Hilfen leicht in eine Rückfälligkeit führen können.

Die Lebenswelten Straffälliger lassen sich oft an Bildung, Verschuldung, Opfererfahrung, sozialem Umfeld und an den Problemlagen, die z.B. durch Haft entstehen, verdeutlichen. Mit unserem Prinzip der durchgängigen Hilfe, das seit jeher für die Sozialberatung Gültigkeit hat, erarbeiten wir individuelle Pläne zur Resozialisierung.

Im Jahr 2008 konnten wir in der Fachberatungsstelle den 40.000sten Klienten registrieren. Zu uns kommen Menschen mit

besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit fehlenden sozialen Kompetenzen, psychischen Problemen, mangelnder Tagesstrukturierung, Arbeitslosigkeit, fehlenden adäquaten Konfliktlösungsstrategien bis hin zu gewaltbereiten Lebenssituationen. Diese Menschen benötigen intensive Beratung und Betreuung. Rückfallvermeidung und Opferschutz sind wesentliche Bestandteile in der qualifizierten Arbeit mit den Zielgruppen straffälliger Menschen.

Damit es nicht zu einem „Entlassungsloch“ kommt, beginnen wir bereits in der Justizvollzugsanstalt mit unserer Beratungsarbeit. Die dort begonnene Beratung führen wir in der Römerstraße 78, der Stuttgarter Fachberatungsstelle für Straffälligenhilfe, weiter. Dort beraten und unterstützen wir auch die ambulant auftretenden Klienten/innen oder sogenannte „Wiederauftritte“, also Klienten/innen, die eine neue Chance benötigen.

Die Zielgruppen straffällig gewordene junge Erwachsene und Frauen werden als Besonderheit im Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt Stuttgart ebenfalls von uns beraten. Den Kontakt zu den jungen Erwachsenen nehmen wir u.a. in der Jugendabteilung der JVA Stuttgart auf. Frauen kontaktieren wir in der JVA Schwäbisch Gmünd.

Ein wichtiger Baustein unserer Fachberatungsstelle ist unser Hilfeangebot der Schuldnerberatung, mit dem wir lange Wartezeiten bei den Zentralen Schuldnerberatungsstellen vermeiden.

Die Netzwerkarbeit verdient an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit. Die Vernetzung mit der Justiz, der Polizei, den Kommunen und Landkreisen und die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Wohnungsnotfallhilfe in Stuttgart sind für unsere Arbeit von großer Bedeutung.

Durch gesetzliche Regelungen, veränderte Lebensbedingungen und die Auswirkungen der strafatbedingten Sanktionen sind die Anforderungen an unsere Mitarbeiter/innen gestiegen. Das Aufgabengebiet ist komplexer geworden und stellt eine große Herausforderung dar. Individuelle Hilfepläne müssen erstellt, die gesetzlichen Vorgaben beachtet, Rückschläge verarbeitet und Straftaten aufgearbeitet werden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken: für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, sich immer wieder auf die Menschen einzulassen und Ihnen mit der gebotenen Aufmerksamkeit zu begegnen.

Eberhard Müller, Geschäftsführer

■
**Wir arbeiten nach
dem Prinzip der
durchgängigen Hilfe.**
■

Entwicklung der Fachberatungsstelle für Straffällige – Eine Chronologie

- | | |
|------|---|
| 1830 | <p>Gründung des Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.</p> <p>Im Zuge nationalsozialistischer Gleichschaltungsmaßnahmen wurde der Verein in die NSV - die NS-Volkswohlfahrt - eingegliedert.</p> |
| 1951 | <p>Gründung des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Nordwürttemberg e.V. als Rechtsnachfolger des 1830 gegründeten Württembergischen Vereins. Eine Beratungsstelle wurde eingerichtet. Ein gemeinsamer Neubeginn mit Südwürttemberg war wegen der Besatzungszonengrenzen nicht möglich.</p> <p>Mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Krieg wurde ein Vertrag zwischen dem Straffälligenhilfeverein und der damaligen Haftanstalt in Stuttgart hinsichtlich der Betreuung Inhaftierter geschlossen. Es wurden Sprechstunden in den Vollzugsanstalten Stuttgart und Ludwigsburg für Männer, in Leonberg und Schwäbisch Gmünd für Frauen angeboten.</p> |
| 1960 | <p>Gründung des Landesverbandes Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Landesverband Württemberg e.V. An diesen traten die Mitglieder des Stuttgarter Fürsorgevereins Rechte und Pflichten des traditionsreichen Straffälligenverbandes ab.</p> <p>Am 19.11.1960 Gründungsversammlung des Vereins Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Bezirksverein Stuttgart.</p> |
| 1961 | <p>Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband</p> |
| 1970 | <p>Kauf des Gebäudes und Einzug in die Römerstrasse 78, bis heute Geschäftsstelle und Anlaufstelle für Straffällige.</p> <p>Umbenennung des Vereins in Sozialberatung Stuttgart e.V. Diese Umbenennung kam auf Grund der Kritik der Betroffenen zu Stande, nach deren Haftentlassung nicht wieder mit dem Merkmal „straffällig“, „vorbestraft“ konfrontiert zu werden und mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und deren Besucher. Aus fachlicher Sicht wurden die sozialen Aspekte der Gefährdetenhilfe mehr in den Vordergrund gestellt.</p> |

Einrichtung einer zentralen Anlauf- und Fachberatungsstelle für Straffällige. Das Konzept der durchgängigen Hilfe, das bis heute seine Gültigkeit hat, wurde etabliert.	1970
Das Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart, die Ambulante Hilfe, der Caritasverband Stuttgart, die Evangelische Gesellschaft Stuttgart und die Sozialberatung Stuttgart richteten gemeinsam die Zentrale Beratungsstelle für alleinstehende Wohnungslose ein.	1978
Beginn der Suchtberatung in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart und nach Haftentlassung in Kooperation mit der Beratungs- und Behandlungstelle für Suchterkrankung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V.	1981
Spezielle Beratungen in der Jugendabteilung der JVA-Stuttgart wurden eingerichtet.	1981
Sprechstunden in der JVA-Rottenburg wurden eingerichtet.	1987
Beratung in der JVA-Heimsheim wurde bis 2001 angeboten. Die JVA Ludwigsburg wurde aufgelöst und in die JVA Heimsheim integriert.	1991
Aufbau einer qualifizierten Beratung für Angehörige von Haftinsassen in der JVA Stuttgart.	ab 2007
Koordination der ehrenamtlichen Arbeit in der JVA Stuttgart gemeinsam mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vollzugsanstalt.	2008
Vorstandsvorsitzende	
Pfarrer Immanuel Grötzinger, Evangelische Stadtmission	1960-1973
Pfarrer Erwin Kurmann, Pfarrer an der Vollzugsanstalt Stuttgart a.D., Ehrevorsitzender der Sozialberatung Stuttgart e.V.	1973-2000
Helga Ernst-Rödde, Juristin	2000-2004
Wilfred Waitzinger, Richter am Amtsgericht Reutlingen	seit 2005

Die Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe

Die Unterstützung von Menschen in Wohnungsnot ist in Stuttgart seit vielen Jahren ein wichtiges Thema. Seit der Eröffnung der ersten Zentralen Beratungsstelle für wohnungslose Menschen 1977 fanden die verschiedensten fachlichen Entwicklungen statt, die in ihrer Wirkung die bundesdeutsche Diskussion in vielfältiger Weise beeinflusst und geprägt haben. Wollte man in den siebziger Jahren vor allem Menschen ohne Obdach dabei unterstützen, ihren Anspruch auf Sozialhilfe zu realisieren, so waren die Achtziger vom Ausbau ambulanter Beratungsstrukturen geprägt. Die weitere Differenzierung der Angebote zum Thema Wohnen schufen in Stuttgart bis ins Jahr 2000 ein gut ausgebautes Versorgungssystem, das bundesweit als vorbildlich galt.

Seither arbeitet die Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe in stabilen Strukturen, die vor allem von der guten Zusammenarbeit zwischen den freien und kommunalen Trägern geprägt sind. Die Einführung des SGB II sowie die Verwaltungsreform prägen seit 2005 politische Entwicklungen und die Wohnungsnotfallhilfe muss sich zunehmend auch um die Menschen kümmern, die in einem auf Aktivierung und Selbstverantwortlichkeit setzenden Staat nicht nur persönliche Schwierigkeiten haben, son-

dern mit einem durch Schnittstellen geprägten Hilfesystem schwer zurechtkommen.

Organisationen nach Zielgruppen und Regionen

Seit 2001 organisiert sich das Stuttgarter Hilfesystem für Menschen in Wohnungsnot nach Zielgruppen und Regionen. Diese Differenzierung steht für einen Unterstützungsansatz, der die besondere Situation von Frauen, jungen Erwachsenen und straffälligen Menschen als zusätzliche Aufgabe begreift und sein Angebot nach diesen Kriterien passgenau weiterentwickelt. So benötigen z. B. straffällig gewordene Menschen nach einem Haftaufenthalt wegen ihrer Sondersituation spezielle Angebote. Sie haben mit anderen Institutionen außerhalb der klassischen Wohnungsnotfallhilfe zu tun und ihre Alltagsorganisation ist häufig mit restriktiven Vorgaben versehen.

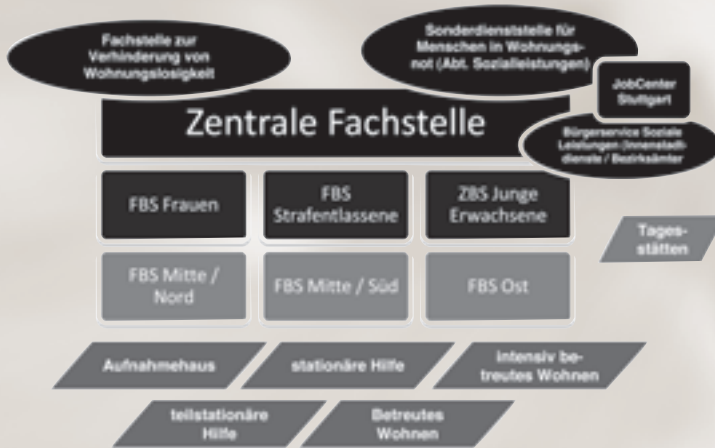
Neben der Orientierung an Zielgruppen verfolgt die Dezentralisierung der Fachberatungsstellen in verschiedene Regionen das Ziel, für die zunehmende Zahl der Wohnungsnotfälle, die trotz einer Unterkunft in instabilen Verhältnissen leben, gut

erreichbar zu sein. Dies ist ein Anhaltspunkt dafür, dass Wohnungslosigkeit heute nicht mehr nur für ein Leben auf der Straße steht, sondern auf Situationen verweist, in denen vielfältige Faktoren wie schlechter Gesundheitszustand, kein geregeltes Einkommen, soziale Isolation, Sucht und vieles mehr so zusammenwirken, dass der Verlust der Unterkunft als ständige Gefahr besteht. Die regionale Ausrichtung des Hilfesystems versteht sich deswegen als präventive, klientennahe Hilfe. Gleichzeitig bildet sie aber auch die Voraussetzung zur Nutzung der in Stuttgart überwiegend wohnortnahen Angebote, wie z. B. die der Sozialpsychiatrie oder der JobCenter.

Die präventive Unterstützung ist in Stuttgart traditionell gut aufgestellt. Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe spielt hier vor allem die Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit eine entscheidende Rolle.

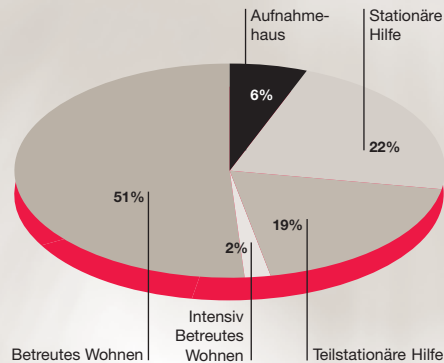
Differenzierung weiterentwickeln

Die Differenzierung des Hilfesystems und die Entwicklung der Schnittstellen als besonderes Merkmal in Stuttgart soll in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden. Ab Herbst 2009 werden die bislang



ca. 2700 wohnungslose Menschen in Stuttgart (im Jahr 2008)

1900 in Einrichtungen
250 in Hotels
550 im Interimswohnen



zentralen Aufnahmeausplätze auf verschiedene dezentrale Einheiten verteilt. Damit besteht die Möglichkeit, in einer frühen Phase der Wohnungslosigkeit passgenauer auf betroffene Menschen einzugehen. Für Frauen, die aufgrund ihrer schwierigen Lebensverhältnisse auch eine psychiatrische Unterstützung benötigen, soll zukünftig ein flexibleres Betreuungs- und Unterkunfts-konzept zur Verfügung gestellt werden.

Die vielfältigen Regelungsbedarfe im Stuttgarter Versorgungssystem erfordern eine funktionierende Kommunikations- und Informationsstruktur. Deswegen hat sich die Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart mit den Vertretern der Freien Träger auf ein anspruchsvolles Gremiensystem verständigt, in dem die Träger der Fachberatungsstellen nicht nur ihre Organisation, sondern auch die Region und Zielgruppe fachlich zu vertreten haben.

Die weitere Zukunft der Wohnungsnotfallhilfe in Stuttgart wird wesentlich davon abhängen, wie sich die bestehenden Strukturen im Spannungsfeld zwischen bundes- und sozialpolitischer Vorgaben, demografischer Veränderungen und einer zunehmenden Verarmung bestimmter Bevölkerungsgruppen anpassen lassen. Micheal Monzer, Sozialplaner, Stadt Stuttgart

Zielgruppenspezifische Fachberatungsstelle für Straffällige

Die Fachberatungsstelle (FBS) der Sozialberatung Stuttgart e.V. ist in das System der Wohnungsnotfallhilfe (WNH) der Landeshauptstadt Stuttgart eingebunden. Der Verein ist mit den örtlichen Hilfesystemen vernetzt und kooperiert mit der Landeshauptstadt Stuttgart, Behörden und anderen freien Trägern sowie mit den Diensten der Justiz. Im Spannungsfeld zwischen Straffälligkeit und Gesellschaft nehmen die Mitarbeiter/innen eine sozialanwaltschaftliche Position für ihr Klientel ein.

Zielgruppe

Die FBS für Straffällige ist für straffällige Menschen und deren Angehörige das zielgruppenorientierte ambulante Beratungs- und Vermittlungsangebot. Das Beratungsangebot richtet sich an straffällig gewordene Frauen und Männer ab 18 Jahren, die sich in Haft befinden bzw. innerhalb der letzten sechs Monate aus Haft entlassen wurden.

Die Zielgruppe definiert sich nach §§ 67 ff SGB XII: Es handelt sich um Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können.

Besondere Lebensverhältnisse sind:

- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlagen
- fehlender oder nicht ausreichender Wohnraum
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse
- vergleichbare nachteilige Umstände

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des/der Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung

einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

In den Justizvollzugsanstalten Stuttgart, Rottenburg und Schwäbisch Gmünd werden wohnungslose Straffällige aus Stuttgart und deren Angehörige beraten. Anfragen anderer Vollzugsanstalten werden schriftlich beantwortet.

Aufgaben*

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Sozialberatung berät die Betroffenen und leitet das Hilfeverfahren ein. Die materielle Absicherung, die persönliche Hilfe und die Aufarbeitung der Straftat dienen der Rückfallvermeidung.

* Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben unserer Fachberatungsstelle ist im Abschlussbericht des Umsetzungsprojektes Wohnungsnotfallhilfe 2001 nachzulesen.

Lebenswelten straffällig gewordener Menschen

Straffällige Menschen stellen keine homogene Gruppe dar – genau so vielfältig sind daher auch die Problem- und Lebenslagen. Neben der Straffälligkeit liegen häufig Mehrfachbenachteiligungen und eine Gefährdung durch Armut vor. Hinzukommen allgemein schädliche Einflüsse der Haftsituation auf die Gefangenen.

Kernaussagen einer Sonderauswertung sind:*

Ausbildung/Bildung Straffällige haben häufig keinen Schulabschluss bzw. einen vergleichsweise niedrigen Hauptschulabschluss, verfügen oftmals über keine Berufsausbildung oder weisen eine hohe Quote an Ausbildungsabbrüchen auf. Dadurch erzielen Sie geringere Einkommen. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die gesamte ökonomische Situation aus.

Verschuldung Straffällige sind oft verschuldet und/oder haben Schwierigkeiten bei der Tilgung der Schulden.

Blitzlichter und Gedanken während der Inhaftierung

Inhaftierung bedeutet zunächst „eingesperrt sein“ – zum Teil bis zu 23 Stunden am Tag (eine Stunde Hofgang). Herausgerissen sein aus seinen bisherigen sozialen Bezügen. Eine direkte Kontaktaufnahme mit wichtigen Menschen ist zunächst nicht möglich. Klärende Gespräche müssen warten. Briefe werden in U-Haft zensiert – ein Briefwechsel dauert daher unter Umständen bis zu vier Wochen. Besuche werden überwacht, maximal drei mal 30 Minuten in U-Haft. Man kommt in eine Zelle – hat plötzlich Mitbewohner, deren Sprache man vielleicht nicht spricht, die man nicht leiden kann, die einen feindselig anschauen. Verzweiflung, Wut, Enttäuschung, Einsamkeit, Fragen... die Gefühle spielen verrückt. Es herrschen andere Werte und Normen als in Freiheit. Man muss „eine neue Sprache“ lernen, Schwäche darf nicht gezeigt werden. Wie verhalte ich mich, wenn mich jemand „abzocken“ will? An wen kann ich mich mit welchem Anliegen wenden? Woher bekomme ich Antworten auf die vielen Fragen, die ich habe? (...)

Gesundheit Im physischen und psychischen Bereich ist eine deutliche Häufung von gesundheitlicher Gefährdung durch

- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Viruserkrankungen oder sonstige schwere körperliche Beeinträchtigung festzustellen.

Opfererfahrung Die persönliche Opfererfahrung erhöht mit ihrer Dauer und Intensität das Risiko, sich straffällig zu verhalten. Unter den straffälligen Personen wurde etwa jeder Zweite Opfer einer Straftat (19,8 Prozent dieser Gruppe sind Opfer massiver Übergriffe).

Soziales Umfeld Das soziale Umfeld Straffälliger ist oft instabil; insbesondere im familiären Bereich. Die Trennung vom Elternhaus erfolgte meist in früher Kindheit bzw. Pubertät. Der Freundeskreis ist stärker von Alkohol- oder Drogenproblemen betroffen bzw. zeigt ebenfalls häufig delinquentes Verhalten.

* (Meyer, S.: BAG-S Sonderauswertung: Lebenslagen straffällig gewordener Menschen, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, Informationsdienst, Heft 2/2007, Bonn 2007)

■ Wen frage ich nach einer Bleibe?

Woher komme ich? Wohin gehe ich?
Wem sage ich woher ich komme? Und vor allem: Wen frage ich nach einer Bleibe? Die herkömmliche Art der Wohnungssuche ist in meiner derzeitigen Lage aussichtslos. Kaum ein Vermieter würde einem Ex-Häftling etwas vermieten. Glücklicherweise gibt es spezielle Vereine für die Straffälligenhilfe mit eigenem sozialpädagogisch betreuten Wohnraumangebot für Straftatlassene. Die Sozialberatung Stuttgart ist als Anlaufstelle für den Großraum Stuttgart für mich die allerbeste Wahl. So werde ich nicht in die vollkommene Strukturlosigkeit entlassen und habe zunächst die Möglichkeit, mich sozial und wirtschaftlich zu akklimatisieren bevor ich wieder in der Lage bin, vollkommen selbstständig zu leben.

Gedanken eines Inhaftierten
wenige Wochen vor der Haftentlassung

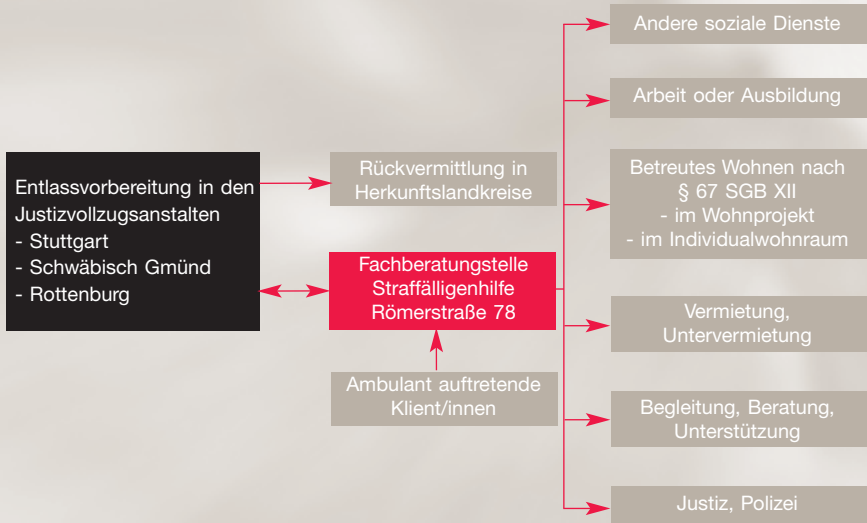


Folgen der Haft

- Wohnraumproblematik (Wohnungsverlust aufgrund der Inhaftierung)
- Arbeitslosigkeit, mangelnde Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- Finanzen
- Gesellschaftliche Ausgrenzung, Stigmatisierung
- Identitätsprobleme
- Probleme bei der Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen
- Unterschiedliche Formen der Haftanpassung – sprich Prisonisierung, d.h. allmähliche Anpassung der (meisten) Gefangenen an die Gefängniskultur, also die im Gefängnis geltenden Normen und Wertvorstellungen
- Schwere psychische Belastung aufgrund der Hafterfahrung, u. a. durch Gewalt-handlungen zwischen Insassen: „Die wichtigsten Risiken für die Entlassenen sind der Mangel an Arbeit, Wohnung und Kontakten, sowie Mittellosigkeit und Überschuldung. Das daraus resultierende Risiko für die Gesellschaft ist der Rückfall in neue Kriminalität“ (siehe: Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe, Sonderheft Innovationen im Strafvollzug). Daher ist gerade für den Strafvollzug die Perspektive der Resozialisierung von zentraler Bedeutung (schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken, § 3 II StVollG).

Vermeidung des sogenannten „Entlassungslochs“ – Kontinuität des Hilfeprozesses durch das Prinzip der durchgängigen Hilfe

- Gestaltung des Übergangs Haft-Freiheit/Netzwerkübergreifend (Resozialisierung dient zugleich dem Schutz der Allgemeinheit).
- Brüche beim Übergang von Haft in Freiheit sind zu vermeiden.
- Vermeidung eines sog. „Entlassungslochs“ durch eine nahtlose Betreuung in der Übergangsphase vom Strafvollzug in die Freiheit.
- Systematische Betreuung von der Haft in Freiheit unter Einbeziehung/Vernetzung aller beteiligten Institutionen.
- Entlassungsvorbereitung in der JVA hat ihren speziellen Stellenwert.
- Einsetzen der Hilfe möglichst direkt nach Haftentlassung.
- Ein Konzept der durchgehenden sozialen Hilfe. Mit der Orientierung am Prinzip der durchgehenden sozialen Hilfe soll die Begrenzung der Hilfen auf die jeweilige Zuständigkeit der Justiz, des Sozial-, Jugendamtes und der Agentur für Arbeit überbückt werden. Diese Hilfeform gewährleistet auch am ehesten Kontinuität im Hilfeprozess und eine ganzheitliche Problembearbeitung.



Ängste und Gedanken vor der Entlassung

Feste Strukturen fallen plötzlich wieder weg. Verabschiedung vom sozialen Umfeld der letzten Monate bzw. Jahre. Was machen meine Freunde in Freiheit gerade? Stehen sie noch zu mir? Werde ich wohl freudig begrüßt? Wo kann ich wohnen? Woher bekomme ich mein Geld? Welches Amt ist für mich zuständig? Was hat sich draußen alles geändert – treffe ich auf eine veränderte Welt? Welche Chancen habe ich auf dem Arbeitsmarkt? Wie kann die plötzlich gewonnene Freiheit wieder gestaltet werden? Wohin gehe ich als erstes, wenn ich draußen bin? Was mache ich, wenn mir alles über den Kopf wächst - wenn der Suchtdruck wieder kommt? Was gibt mir Halt? Wer bin ich eigentlich – wohin soll es gehen?(...)

Soziales Umfeld/ Freizeitverhalten

- Gibt es stützende soziale Kontakte?
- Womit war bisher die freie Zeit ausgefüllt?
- Können früher positiv erlebte Freizeittätigkeiten wieder belebt werden?
- Gibt es Kontakte zur Familie oder zu einzelnen Geschwistern?
- Wer kann eine Neukontaktaufnahme positiv beeinflussen?
- Welche Unterstützung gibt es für die Angehörigen?

Straftat

- Wie kam es zu der Straftat?
- Wie wird dies heute persönlich gesehen?
- Wie sieht die Beurteilung der persönlichen Verantwortung für die Tat aus?
- Welche Konsequenzen gibt es daraus?
- Gab es eine Auseinandersetzung mit der Sicht des Opfers?
- Gab es Wiedergutmachungshandlungen?

Schulden

- Gibt es eine Verschuldung? Wenn ja, wie hat sich dies entwickelt?
- Wie ist der aktuelle Stand zu den Gläubigern?
- Gab es früher Pfändungen bzw. schon eine eidesstattliche Versicherung?
- Existiert eine Schufa-Eintragung?
- Macht der Kontakt zum Schuldnerberater Sinn?

Suchtproblematik

- Gibt es eine Gefährdung oder einen Missbrauch durch legale bzw. illegale Drogen?
- Wo gibt es Hilfe bzw. eine qualifizierte Beratung? Wie war der bisherige Verlauf?
- Ist eine Therapie die bessere Entscheidung?
- Welche Suchtberatung ist involviert?

Persönliche Ziele

- Welche Vorstellungen in Bezug auf persönliche Ziele bestehen für die nächsten Monate bzw. für den Zeitraum von einem Jahr?

Vielfältige Aspekte qualifizierter Entlassungsvorbereitung

Eine möglichst frühe qualifizierte Entlassungsvorbereitung im Rahmen unserer Haftberatung hat viele Aspekte, die es zu erörtern gibt. Oft muss der persönliche Anspruch des Inhaftierten relativiert und die Leitlinie „Schritt für Schritt“ vorgegeben werden. Die intensive Auseinandersetzung dient als Vorbereitung der weitergehenden Hilfen, z.B. in einer betreuten Wohngruppe, als Grundlage für die Zeit nach der Entlassung und ist gleichzeitig Motivationsarbeit. Bisherige positive Schritte werden berücksichtigt und vermitteln Selbstwert. In den

Schriftliche Haftanfragen

Bürger/innen der Landeshauptstadt Stuttgart sind im gesamten Bundesgebiet inhaftiert. Oft haben diese Menschen – auch durch mehrjährige Haftstrafen – ihren Wohnraum und ihre soziale Vernetzung verloren. Sie wenden sich an unsere Fachberatungsstelle mit der Bitte um Hilfe bei der Suche nach Hilfeleistungen und geeignetem Wohnraum. In enger Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt versorgen wir die Inhaftierten mit den notwendigen Informationen und vereinbaren Vorstellungstermine. Um dem Prinzip der durchgehenden Hilfe gerecht zu werden, vermitteln wir die Klienten im Idealfall übergangslos in die individuellen Hilfenformen.

Beratungsgesprächen wird die eigene Verantwortung unterstrichen und die Möglichkeiten der verschiedenen sozialen Sicherungssysteme und deren Nutzung erklärt.

■

Ziel der ambulanten Beratung nach der Entlassung ist die soziale Integration.

■

Ambulante Beratung

Die Arbeit der Sozialberatung in den Justizvollzugsanstalten wird durch das ambulante Beratungsangebot ergänzt und erweitert. Damit setzt die Sozialberatung nicht nur die während des Vollzugs eingeleitete Hilfe nach der Entlassung fort, sondern erfasst auch Straftätige, die bisher noch nicht betreut oder längere Zeit nicht mehr beraten wurden.

Ziel der ambulanten Beratung ist die soziale Integration bzw. Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft. Das Angebot der ambulanten Beratung ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit und Wahlfreiheit, Rechtzeitigkeit, Durchgängigkeit, Ganzheitlichkeit und Verschwiegenheit.

Die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern, die von Straffälligkeit betroffen sind, werden berücksichtigt. Personen, die in besonderen Deliktgruppen strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, werden nicht ausgegrenzt. Wir beraten Mehrfach- und Intensivtäter, Gewalttäter, Sexualstraftäter, Straftäter nach Langzeithaftierung, suchtgefährdete und suchtkranke Straftäter, Täter mit Mehrfachdiagnosen, Straftäter mit psychischen Beeinträchtigungen etc., unabhängig von Herkunft und einem Alter ab 18 Jahren.

Die Hilfe richtet sich nach dem Hilfebedarf der Klienten und umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Wir verstehen uns als Fürsprecher unserer Klienten/innen.

Bei der ambulanten Beratung werden den Klienten/innen die verschiedenen Hilfsangebote vorgestellt und vermittelt, z.B. Beratung, Information und Aufklärung über gesetzliche Rahmenbedingungen, Situationsanalyse und Feststellung des Hilfebedarfs, Unterstützung beim Erreichen der festgelegten Hilfeziele, Vermittlung zu anderen Hilfsangeboten und Kooperation mit anderen spezialisierten Diensten. In der ambulanten Beratung werden geeignete Angebote aufgezeigt, um die individuellen Fähigkeiten der Klient/innen zu erweitern und zu stärken, sowie die Lebenssituation und die Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern. Die Beratung soll das Selbsthilfepotential straffällig gewordener Menschen auf Dauer so stärken, dass sich soziale und individuelle Faktoren, die Straffälligkeit begünstigen können, verändern. Sie soll helfen, den stigmatisierenden Status der Straffälligkeit zu überwinden und die soziale Ausgrenzung der davon betroffenen Menschen zu vermeiden.

Je nach individuellen Problemen, Defiziten, Fähigkeiten und Bedarfen kann die Hilfe beispielsweise in folgenden Bereichen stattfinden:

Haftvermeidungshilfen insbesondere durch Wohnprojekte oder gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, Information und Aufklärung über gesetzliche Grundlagen, bei Bedarf Kontaktaufnahme zu Mitarbeiter/innen der JVA, Rechtsanwältinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Bewährungshelfern

Wohnung Hilfe zum Erhalt einer bestehenden Wohnung, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung

Arbeit/Ausbildung Kontakt zur Agentur für Arbeit, Motivation zur Arbeit, Hilfen bei der Bewerbung

Einkommen/finanzielle Absicherung sozialversicherungsrechtliche relevante Ansprüche abklären, Antragstellung bei den entsprechenden Trägern, evtl. Begleitung zu der jeweiligen Stelle, Beschaffen der notwendigen Unterlagen, ggf. Wieder-, Weiterbewilligungs- oder Änderungsantrag stellen, Schuldenregulierung

Gesundheit Vermittlung/Erschließung von ambulanter oder stationärer medizinischer Hilfe, Anregung/Motivation zur Entgiftung/Entwöhnung/Substitution

Alltagsbewältigung Geldverwaltung, Beschaffung von Papieren, Durchsetzen von Rechten und Ansprüchen

persönliche (psychische) Probleme Entwicklung einer positiven Grundeinstellung zur eigenen Person, Milderung von sozialer Isolation z.B. durch Wahrnehmung von Angehörigenfunktion, Beistand in Krisensituationen

Vermittlungshilfen Vermittlung in betreute Wohnformen, zur Rechtsberatung, zur Schuldnerberatung, und zu sonstigen Behörden und Institutionen

■
Schulden behindern
die berufliche
Wiedereingliederung
und erschweren
eine Lebensperspektive.
■

Schuldnerberatung

Nach der Haft sehen sich die Entlassenen häufig einem unüberschaubaren Berg aus Schulden gegenüber. Neben den allgemeinen Schulden, die teilweise schon vor der Haft bestanden, kommen weitere dazu, die in Zusammenhang mit der Straftat und der Inhaftierung stehen: Gerichts- und Anwaltskosten, Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen der Geschädigten oder ihrer Versicherungen. Während der Haft laufen „draußen“ Kosten für Unterhalt, Miete und Versicherungen weiter, Verträge können oft nicht vorzeitig gekündigt werden. Eine Wohnungsräumung bei ausbleibender Miete treibt die Schulden weiter in die Höhe.

Gleichzeitig besteht nach der Entlassung nicht selten ein großer Nachholbedarf an Konsum, der zu spontanen und unsinnigen Geldausgaben verleitet. Statussymbole wie Handy oder teure Kleidung werden angeschafft. Diesen Ausgaben und den Verbindlichkeiten steht aber selten ein adäquates Einkommen gegenüber. Der Arbeitsplatz ist in der Regel während der Haftzeit verloren gegangen.

Straffällige unterscheiden sich in ihrer Verschuldungsproblematik daher wesentlich von

anderen verschuldeten Personen. Nach dem Strafvollzug droht Rückfall, weil Schulden und Lohnpfändungen die berufliche Wiedereingliederung verhindern, der Druck durch Gläubiger und Inkassobüros schwer auszuhalten ist und die wirtschaftliche Lebensperspektive fehlt.

Eine Untersuchung der TU Darmstadt zur Verschuldungssituation Straffälliger ergab, dass im Vergleich zu Nicht-Straffälligen wesentlich häufiger Schulden vorhanden sind. Lediglich jeder Zehnte (10,6 %) der nicht straffälligen Schuldner hat Schwierigkeiten bei der Tilgung. Unter den straffälligen Personen, die Schulden angehäuft hatten, bestand dieses Problem bei zwei Dritteln der Befragten (66,4 %).

Hoher Betreuungsaufwand

Erhebungen belegen auch, dass in der Straffälligenhilfe ein besonders hoher Betreuungsaufwand geleistet werden muss, den man an anderer Stelle nicht hätte leisten können. Ein Verweis auf die herkömmlichen Schuldnerberatungsstellen führt aber meist nicht zum Erfolg, weil diese

Beratungsstellen völlig überlastet sind und oft Wartezeiten von einem Jahr oder länger haben. Ein Zeitraum, der von Haftentlassenen nicht ohne Probleme überbrückt werden kann.

Der Anteil der Schadenswiedergutmachungen bzw. Schadensersatzforderungen an der Verschuldung ist relativ hoch. Die Regulierung dieser Forderung stellt nicht zuletzt auch eine Auseinandersetzung mit der Straftat dar und kann im weitesten Sinne als Täter-Opfer-Ausgleich verstanden werden. Schuldnerberatung ist deshalb integraler Bestandteil der Straffälligenhilfe.

Ziele

- Entschuldung
- Schutz vor Pfändungen und dadurch auch Schutz vor Arbeitsplatzverlust
- Entwicklung einer Perspektive für ein Leben an der Pfändungsgrenze
- Vermeidung weiterer Schulden
- im weiteren Sinne Rückfallvermeidung durch Bearbeitung der finanziellen Probleme

Grundsätze

- Freiwilligkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verschwiegenheit/Vertraulichkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Ganzheitlichkeit

Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit

Die Klient/innen müssen das Angebot freiwillig erfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von der Schuldnerberatung aus. Die Eigenverantwortlichkeit des Klienten muss gewahrt sein. Der Berater achtet die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versucht deren Selbsthilfepotenziale zu entwickeln und zu stärken. Das heißt, er entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfeleistung erfolgt in Verschwiegenheit, um die zu einem erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren. Das Vorgehen des Beraters

muss nachvollziehbar sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen. Der Schuldnerberater berücksichtigt bei der Problemanalyse und -behandlung neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge (Ganzheitlichkeit).

Schuldnerberatung im Kontext der Fachberatungsstelle

Grundgedanke der Arbeit in der Fachberatungsstelle (FBS) ist es, die persönliche Betreuung der Klienten/innen bei dem/der zuständigen Sozialarbeiter/in zu belassen. Die Beratung der Klienten und Klientinnen bezüglich der Schulden sowie die weitere Bearbeitung der damit zusammenhängenden Probleme ist hingegen an die „Spezialisierte Schuldnerberatung in der Sozialberatung“ abzugeben. Da Schuldnerberatung sehr spezielle und detaillierte Kenntnisse erfordert, ist es sinnvoll, für diesen Bereich eine ausgebildete Fachkraft einzusetzen. Dem/der für die persönliche Betreuung zuständigen Sozialarbeiter/in kommt bei diesem Modell weiterhin die wichtige Aufgabe der psychosozialen Unterstützung

zu, denn eine Entschuldungsarbeit ohne Aufarbeitung der Frage, wie diese Schulden entstanden sind, ist nicht sinnvoll. Dazu gehört auch, nach Möglichkeiten zu suchen, die ursächlichen Verhaltens- und Handlungsweisen zu verändern.

Zugang

- Der Erstkontakt zum Schuldnerberater findet persönlich in der FBS statt.
- Die persönliche Betreuung bleibt in der Zuständigkeit des Betreuers/der Betreuerin.
- Schulden als einziges Kriterium reichen nicht aus, es müssen weitere soziale Schwierigkeiten vorliegen.
- Ein Kontakt zur spezialisierten Schuldnerberatung kann allerdings nicht bereits in Haft stattfinden.
- Würde der Klient / die Klientin einem Bewährungshelfer unterstellt, so übernimmt dieser die Schuldnerberatung.

Schuldenregulierungen

Mit dem Klienten / der Klientin wird ein individuelles Sanierungskonzept ausgearbeitet. Die Schuldensituation wird dabei genauso beachtet, wie die persönliche Fähigkeit, zur Schuldentilgung beizutragen.

Die Eigenverantwortung steht dabei im Vordergrund. Ziel ist es letztlich, eine dauerhafte Verhaltensänderung im Umgang mit Geld zu erreichen. Dabei wird eng mit anderen Stellen (Resozialisierungsfonds der Traugott-Bender-Stiftung) kooperiert.

Aufgaben der „spezialisierten Schuldnerberatung“

Forderungsüberprüfung/Schuldnerschutz

- Stammdatenerfassung
- Ordnen und Aktualisierung der Unterlagen
- Überprüfung der Forderung nach Grund und Höhe
- Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
- Überprüfung der Pfändungsbeträge und Unterstützung bei der Herabsetzung
- Beratung und Hilfestellung bei Kontenpfändungen und Lohnabtretungen
- Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung
- Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und Erzwingungshaft
- Erhalt des Girokontos

Anamnese

(in Zusammenarbeit mit Betreuer/in)

- Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
- Erfassung psychosozialer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- Erstellen einer Arbeitshypothese zu den Ursachen für die Überschuldung
- Klärung des Selbsthilfepotentials des Schuldners/der Schuldnerin
- Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen für die Verschuldung und die Überschuldung
- Die Entscheidung über die Weiterführung der Schuldnerberatung liegt beim Schuldnerberater

Hilfeplanung

- Erstellung einer Hilfeplanung hinsichtlich der Schuldnerberatung
- Anpassung des Beratungskontraktes

Psychosoziale Beratung (in Zusammenarbeit mit dem Betreuer / der Betreuerin)

- Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung
- Klärung und Bearbeitung der in Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme

Wieder schuldenfrei – zäher Wille und fachliche Unterstützung als Triebfeder

Gegen Herrn A. gab es mehrere Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Zuletzt war er für längere Zeit in einer Vollzugsanstalt inhaftiert. Während seiner langjährigen Drogenabhängigkeit infizierte sich Herr A. mit Hepatitis C. Er unterzog sich einer Interferon-Therapie, die ihn gesundheitlich sehr belastete. Gleichzeitig nahm Herr A. am Methadon-Programm teil, das er zwischenzeitlich erfolgreich beendete, so dass er nun ohne Drogen lebt. Eine bemerkenswerte Leistung.

Nach seiner Entlassung aus der Haft wohnte Herr A. eineinhalb Jahre in einer betreuten Wohn-einrichtung der Sozialberatung Stuttgart. Mit Unterstützung seiner Betreuer gelang es ihm, sich privaten Wohnraum zu erschließen und gleichzeitig an einer beruflichen Wiedereingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Nachdem er seine Suchtproblematik und die massiven gesundheitlichen Auswirkungen erfolgreich überwunden hatte, war ihm sehr daran gelegen, nun auch seine finanzielle Situation zu regeln. Nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen wurde der aktuelle Schuldenstand erfasst und die Gläubiger angeschrieben. Obwohl er zu dieser Zeit noch von Hartz IV lebte, sparte er über einen Zeitraum von nahezu einem Jahr zuverlässig eine vereinbarte monatliche Summe auf unserem Treuhandkonto an.

Die Gesamtschuldsumme von zirka 26.000 Euro setzte sich zusammen aus Gerichtskosten, Krediten aus der Zeit vor der Inhaftierung und Mietschulden; außerdem aus Zinsen und Inkassokosten, die den größten Teil der Summe ausmachten. Die Schuldenregulierung konnte – gemeinsam mit dem beauftragten Bewährungshelfer der Traugott-Bender-Stiftung – erfolgreich abgeschlossen werden. Damit war der Weg frei, ohne „Altlasten“ eine Arbeitsstelle zu suchen. Herr A. musste nicht mehr befürchten, dass sein Arbeitslohn gepfändet wird.

Inzwischen hat Herr A. eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle gefunden, die ihm die Perspektive eröffnet, integriert am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Sein starker Wille, mit der Vergangenheit abzuschließen, hat zusammen mit der Unterstützung der beteiligten Fachkräfte maßgeblich zu diesem Erfolg beigetragen.

Präventive Beratung (in Zusammenarbeit mit dem Betreuer/ der Betreuerin)

- Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung künftiger Überschuldung
- Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze
- Stärkung der Selbsthilfepotentiale
- Vermittlung zusätzlicher Beratungsangebote und Hilfen
- Motivationsarbeit

Beendigung

- Entschuldung
- Abbruch durch Klient/Klientin (jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich)
- Abbruch durch Schuldnerberater, wenn sich Klient/ Klientin nicht an Vereinbarungen hält oder nicht aktiv mitarbeitet
- Nach eingehender Prüfung durch Schuldnerberater ist keine Sanierungsmöglichkeit zu erkennen

Angehörigenberatung

Oftmals trifft der Freiheitsentzug die Angehörigen von Straftätern völlig unvorbereitet und stellt sie vor soziale, psychische und finanzielle Probleme. Aus Scham oder durch die Umwelt stigmatisiert und ausgegrenzt, bleiben sie mit ihren Sorgen und Problemen allein.

Um einer Verschlimmerung ihrer Lage entgegenzutreten, bietet die Sozialberatung Stuttgart Angehörigen die Möglichkeit, telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen. Unsere Fachkräfte, die sowohl das Setting einer Vollzugsanstalt kennen als auch in sozialhilferechtlichen Belangen ausgebildet sind, können den vielschichtigen Problemlagen Angehöriger adäquat begegnen und ihnen helfen, ihre soziale Situation zu bewältigen. Die Angehörigenberatung umfasst:

- Gesprächsangebote über persönliche Probleme
- Beratung bei finanziellen Schwierigkeiten
- Beratung und Aufklärung über staatliche Hilfsangebote
- gegebenenfalls Weitervermittlung an andere Beratungsstellen

Straftäter machen auch die eigenen Angehörigen zu Opfern – Ein typischer Fall

Eine 32-jährige Frau kontaktierte die Beratungsstelle. Sie ist Mutter von drei Kindern und blieb in ungeklärten Verhältnissen zurück, da ihr Mann plötzlich verhaftet wurde und eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verbüßen musste.

Sie wusste nicht, wie sie dies den Kindern und ihrem sozialen Umfeld erklären sollte; sie war überfordert und verunsichert. Existenzangst, Schulden und Zweifel an der Beziehung zum inhaftierten Mann plagten sie. Wir konnten ihr in dieser Situation durch persönliche Beratung und Unterstützung bei Antragstellungen und Behördengängen helfen und sie bezüglich finanzieller Probleme an eine Schuldnerberatung vermitteln. Erforderliche Unterschriften des Partners wurden beim Sozialdienst der Vollzugsanstalt eingeholt.

Die andere Seite war jedoch ihre psychische Verfassung nach der für sie überraschenden Inhaftierung ihres Mannes. Zweifel am Partner, an der eigenen Wahrnehmung, aber auch Einsamkeit und Scham vor dem Umfeld benötigten wesentlich mehr Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Die junge Frau erhält mittlerweile Unterstützung vom Sozialamt, so dass sie und ihre Kinder finanziell abgesichert sind. Den Kontakt zum Partner hat sie ihren Kindern zuliebe aufrechterhalten. Sie besucht ihn regelmäßig. Eine Weiterführung der Ehe macht sie von der Entwicklung des Mannes abhängig. Ihrem Umfeld gegenüber reagiert sie mit Offenheit, wenn sie auf seine Inhaftierung angesprochen wird und kann sich von Vorurteilen distanzieren.

Beratung von Frauen in der JVA Schwäbisch Gmünd

Frauen, die inhaftiert werden, haben oft keine ausreichende Schul- und Berufsausbildung, waren meist arbeitslos oder hatten Aushilfsjobs. Häufig ist ihre Rolle fremdbestimmt. Sie binden sich an den Mann als Versorger. In diesem Fall leitet sich eine traditionelle Rolle ab, bestehend aus Haushaltsführung und Kindereziehung. Daraus entstehen oftmals Minderwertigkeits- und Ohnmachtgefühle. In vielen Fällen sind Beziehungen zu Partnern und Kindern bereits zerrüttet und zerbrechen schließlich durch die Haft. Häufig droht Frauen der Verlust von Wohnung, Kindern und Beziehungen. Sie müssen von vorne beginnen und benötigen deshalb ein intensives Beratungsangebot, zugeschnitten auf ihre frauenspezifischen Belange. Straffällige Frauen sind stärker mit moralischen Abwertungen der Gesellschaft konfrontiert. Viele von ihnen haben psychosomatische und psychische Störungen.

Langfristiges und breites Beratungsspektrum

Die durchgehende soziale Hilfe soll die begrenzten Angebote in der Zuständigkeit von Justiz und Sozialbehörden überbrücken. Diese Form gewährleistet Kontinuität im Hilfeprozess und eine ganzheitliche Problembearbeitung.

Beratung von Angehörigen Aufarbeitung des Schocks nach Inhaftierung des Partners oder des Kindes. Die Beratung reicht von der Krisenintervention bis zur längerfristigen Beratung und Unterstützung auf persönlicher Ebene. Dazu gehört auch die Beratung zur Erschließung finanzieller Mittel und die Vermittlung zu Ämtern.

Beratung in Untersuchungshaft Die persönliche Beratung spielt eine übergeordnete Rolle. Durch die plötzliche Inhaftierung entsteht bei Frauen oft ein großer innerlicher „Druck“. Neben ihrer eigenen Schuld empfinden Frauen auch Schuld und Pflichtverletzung gegenüber ihren Kindern und/oder dem Partner. Im Verlauf der Beratungsgespräche kann ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, welches im weiteren Verlauf der Gespräche an Bedeutung gewinnt und Voraussetzung für eine längerfristige, erfolgreiche Arbeit ist. Schwerpunkte der Beratung sind die Vorbereitung zur Haftprüfung und zur Verhandlung. Wichtige Themen sind Tatbearbeitung, Verarbeitung des Tathergangs und Erkennen der eigenen Schuldanteile sowie das Resümee der eigenen Lebensumstände mit dem Ziel, neue Lebensperspektiven zu erkennen. Hinzu kommt die Abklärung der Unterkunft und des Beratungsangebots nach der Entlassung.

Hinweis

Die Frauenjustizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd ist für alle straffälligen Frauen in Baden-Württemberg zuständig – abgesehen von den wenigen Haftplätzen in anderen Orten. Hier sind alle Haftarten anzutreffen: geschlossener und offener Vollzug, Untersuchungshaft für Erwachsene und junge Gefangene, Freiheits- und Jugendstrafe (ohne Beschränkung der Vollzugsdauer), Abschiebehäft, Zivilhaft, Ordnungs- und Beugehaft, Sicherungsverwahrung und das Mutter-Kind-Heim. Damit einher geht ein breites Spektrum an Delikten.

Die zentrale Unterbringung von Frauen in einer JVA hat Nachteile für die Angehörigen und Kinder, die für Besuche zum Teil lange Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen.

■

Die Entwicklung
eines Vertrauensverhältnisses
ist für eine
erfolgreiche Betreuung
in und nach
der Haft wichtig.

■

Beratung in Straffhaft Die Beratung lässt sich in drei Teilbereiche untergliedern:

- **Weiterberatung von Frauen aus der U-Haft** die in Straffhaft überstellt werden.
- **Familienberatung während der Haft** Dies ist eine komplexe Aufgabenstellung. Es kann eine Schuldenregulierung mit dem Partner oder eine Vermittlung in andere Dienste sein (z. B. Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jugendamt, Partnertherapie, etc.).

- **Entlassungsvorbereitung** Nun werden die bereits geklärten Voraussetzungen der Klientin und die Sachverhalte der Beratungstätigkeit gebündelt und zusammengeführt. Dies erfordert eine gute und enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Diensten wie Jugendamt, Sozialdienst der JVA, Haftrichtern bzw. Richtern der Strafvollstreckungskammer, Beratungsstellen, betreuten Einrichtungen, Einrichtungen der Justiz (zum Beispiel Gerichtshilfe, Bewährungshilfe), Wohnungsamt und dem Amt für Grundsicherung.

Bei der Entlassungssituation spielen Hintergründe der Inhaftierung und die Bestandsaufnahme der Lebenslage eine wichtige Rolle. Aus der Reflexion der Lebensumstände heraus kann eine Vermittlung an eine Sucht- bzw. Drogenberatung notwendig werden. Sehr wichtig ist die konkrete Abklärung der Entlassungssituation, die Unterkunft-

vermittlung (im Regelfall eine betreute Einrichtung) sowie die erforderliche Kostenabklärung. Darüber hinaus erfolgt im Einzelfall die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins durch die Klientin, um eine eigene Mietwohnung beziehen zu können. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Bewährungshilfe im Sinne der durchgehenden Beratung kann angeraten sein.

Beratung nach Haft Dieser Abschnitt ist als Fortführung der bereits erfolgten persönlichen Hilfe während der Haft gemäß § 67 SGB XII (Hilfe für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind) zu sehen. Im Sinne der durchgehenden Hilfe erfolgt in Freiheit die Umsetzung von Absprachen und Handlungsansätzen der in Haft erlangten Einsichten. Dieses Element spielt in der Beratung eine wichtige Rolle. Hierbei kommt dem in der Haft erarbeiteten Vertrauensverhältnis eine besondere Bedeutung zu. In der Beratung gewinnen die geknüpften Kontakte während der Haft zu anderen Dienststellen oftmals wieder an Bedeutung. Bei einer Arbeitsaufnahme kann im Bedarfsfall eine Schuldenregulierung und eine Lohnverwaltung sinnvoll sein. Die Begleitung der Frauen erfolgt oft bis zum Einzug in die eigene Wohnung. Das Beratungsangebot bleibt, wenn gewünscht, auch nach dem Umzug bestehen.

Junge Erwachsene (18 bis 25-Jährige)

Polizeiliche Kriminalitätsstatistik

Unter Jugendkriminalität wird die Delinquenz aller unter 21-Jährigen subsumiert (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende). Ein kurzer Blick in die Entwicklung der Jugendkriminalität in Stuttgart 2008 zeigt: es wurde ein Rückgang der Jugendkriminalität gegenüber dem Vorjahr um zehn Prozent verzeichnet. Jugendkriminalität ist geprägt durch Sachbeschädigung, Diebstahl- und Körperverletzungsdelikte (Gewalt- und Straßenkriminalität). Sorge bereitet die Zunahme an Gewaltdelikten und der Anstieg der Straftaten unter Alkoholeinfluss.

Weichenstellungen für die Zukunft

Der Anteil junger Erwachsener in Stuttgart, der in prekären Wohnsituationen lebt, ist besorgniserregend hoch. Wichtige Themen sind in diesem Alter zu bearbeiten. Weichen für die Zukunft müssen gestellt werden (z.B. Schulabschluss, Ausbildung, eigene Identität, Ablösung vom Elternhaus, selbständige Lebensführung). Häufig lie-

gen Suchtproblematik oder psychische Auffälligkeit vor und viele Jugendliche haben keinen familiären Rückhalt oder keine tragfähigen sozialen Beziehungen. Gewalterfahrungen in der Kindheit bzw. Jugend oder akut gewaltgeprägte Lebensverhältnisse sind keine Seltenheit. Durch eine mangelnde Schul- bzw. fehlende Berufsausbildung haben sie schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei jungen Straftätern kommen noch allgemein schädliche Einflüsse der Haftsituation hinzu.

Viele Einflüsse für strafbares Verhalten

Wissenschaftliche Forschungen nach den Ursachen des strafbaren Verhaltens von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zeigen, dass viele Einflüsse ein Norm abweichendes Verhalten bestimmen. Sowohl individuelle, gruppendynamische, situative und soziale Aspekte als auch schlechtere gesellschaftliche Rahmenbedingungen, schwierige familiären Verhältnisse oder erlebte Gewalt im sozialen Nahraum fördern delinquentes Verhalten. (Polizeiliche Kriminalstatistik Stuttgart 2008/Jahresbericht)

■

Die Persönlichkeitsentwicklung vieler junger Volljähriger ist noch nicht abgeschlossen.

■

Dieser Personenkreis ist von massiven Anforderungen und Einschnitten der Hartz IV-Gesetzgebung und von Zuständigkeitskonflikten zwischen den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe betroffen.

Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe

In der Beratung straffälliger Heranwachsender stößt man immer wieder auf Differenzen bezüglich der Leistungszuständigkeit. Ein Grund für die Zuständigkeitskonflikte und den Verschiebepbahnhof zwischen Jugend- und Wohnungsnotfallhilfe ist, dass das Leistungsspektrum der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten große Schnittmengen aufweist.

Nach § 41 SGB VIII haben junge Volljährige einen Anspruch auf Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Voraussetzung für die Hilfe ist demnach eine nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung und die fehlende Fähigkeit, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

Grundsätzlich kann Hilfe für junge Volljährige auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig gewährt werden.

Nach §§ 67 ff. SGB XII haben Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Anspruch auf Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Voraussetzung für die Hilfestellung ist zunächst, dass sich der Hilfesuchende in besonderen Lebensverhältnissen befindet (besondere Lebensverhältnisse sind u.a. gekennzeichnet durch einen Mangel an Arbeit, Wohnraum, Beziehungen zu Angehörigen, finanziellen Ressourcen, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung,...) Die Entlassung aus einer freiheitsentziehenden Einrichtung (Haft) wird in der DVO zu § 67 ff. SGB XII explizit benannt. Zu diesen besonderen Lebensverhältnissen müssen noch soziale Schwierigkeiten und die fehlende Fähigkeit zur Selbsthilfe hinzukommen.

Integration im Vordergrund

Bei beiden Hilfearten steht die Integration im Vordergrund. Hilfe für junge Volljährige

stellt im Kern auf die nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung ab, fragt nach dem Grund des Hilfebedarfs (Defizit in der Persönlichkeitsentwicklung). Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten knüpft dagegen an äußere Lebensverhältnisse an (fehlender Wohnraum, Haftentlassung,...). Grundsätzlich gilt der Vorrang der Jugendhilfeleistungen (Hilfe für junge Volljährige) gegenüber den Sozialhilfeleistungen (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten). Bei Heranwachsenden in Haft bzw. nach Haftentlassung wird regelmäßig keine Jugendhilfe mehr gewährt. In Haft übernimmt in Stuttgart die Jugendgerichtshilfe die Einschätzung bezüglich eines Jugendhilfebedarfs (um zeitliche Verzögerungen in der U-Haft zu vermeiden), nach Haftentlassung ist dies Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes.

Häufig werden die jungen Erwachsenen vor der Inhaftierung durch die Jugendhilfe gefördert. Jugendämter argumentieren, dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe ausgeschöpft seien, der Betroffene bislang nicht mitgearbeitet habe und eine Mitarbeit auch in Zukunft nicht zu erwarten sei. Nicht berücksichtigt wird hierbei, dass sich die Voraussetzungen und die Motivation des Betroffenen durch das einschneidende Ereignis der Inhaftierung grundlegend geändert haben können.

Leistungen nach dem SGB II

Anspruchsvoraussetzungen (§ 7 SGB II) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben bereits Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, erhalten keine ALG II-Leistungen (hierunter fallen auch Personen in Haft). Daraus ergibt sich ein ALG II-Anspruch für junge Erwachsene nach Haftentlassung, jedoch nicht während der Inhaftierung.

Sofortangebot (§ 3 SGB II) Der sozial- und ordnungspolitische Ansatz „Fördern“ und „Fordern“ nach dem SGB II hat für den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren eine besondere Qualität im Vergleich zu anderen Empfängergruppen: § 3 SGB II regelt in einer Muss-Vorschrift, dass unter 25jährige „unmittelbar nach Antragsstellung“ in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind (Sofortangebot). Ist die Vermittlung in eine Ausbildung nicht möglich, „soll“ die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass bei jungen Menschen ohne Berufsausbildung die Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch qualifizierende Anteile enthält.

Sanktionen (§ 31 SGB II) Bei Pflichtverletzungen (Ausschlagen eines Stellenangebots, Ablehnung oder Abbruch einer

Eingliederungsmaßnahme) wird die Regelleistung gekürzt. Bei unter 25-Jährigen greift der vollständige Leistungsentzug bereits nach der zweiten Pflichtverletzung.

Auszugsverbot (§ 22 Abs 2a SGB II)

Kosten der Unterkunft bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Gesetzgeber hat 2006 die Vorschriften über die Kosten der Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren verschärft. Nach der Gesetzesbegründung sollten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Sie sollen nach einem Umzug nur dann Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten, wenn vorab eine Zustimmung des Leistungsträgers vorlag. Eine Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug einer Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender sozialer Grund vorliegt.

Ambulante Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund

■
Hilfen werden
oft aus Angst vor
aufenthaltsbeendender
Maßnahmen, nicht in
Anspruch genommen.

■

Im Jahr 2008 lebten 138.102 Ausländer in Stuttgart. Laut polizeilicher Kriminalitätsstatistik gab es 2008 in Stuttgart 9.336 nichtdeutsche Tatverdächtige (einschließlich ungeklärte Staatsangehörigkeit und Staatenlose).

Möchte man wissen, wie viele von den Ausländern strafrechtlich in Erscheinung traten, ist zu beachten, dass statistisch nur diejenigen als nichtdeutsche Tatverdächtige gezählt werden, die keinen deutschen Pass haben. Hinzu kommt, dass die Statistik hinsichtlich tatverdächtiger Ausländer nicht unterscheidet, ob diese ihren Wohnort in Stuttgart hatten oder ob es sich um Touristen bzw. Durchreisende handelte.

Notlagen und sich daraus ergebenden Hilfebefehle von Personen mit und ohne Migrationshintergrund unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Zu nennen sind hier die fehlende materielle Absicherung, soziale Isolation, physische und psychische Beeinträchtigungen, Suchtprobleme, Wohnungslosigkeit und Straffälligkeit. Durch die Zuwanderungsgeschichte kommen weitere Schwierigkeiten hinzu: kulturell begründete Probleme, Barrieren

auf Grund rechtlicher Rahmenbedingungen, Sprachschwierigkeiten oder mangelnde Kenntnisse über Hilfemöglichkeiten.

Die Zahl der Menschen, die trotz bestehender besonderer sozialer Schwierigkeiten keine Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch nehmen, ist sehr hoch. Dies ist auch auf die Angst vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zurückzuführen. § 71 Abs. 2 SGB X stellt in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AufenthG klar, dass ein Sozialhilfeträger der Ausländerbehörde umfassend Aufschluss über die vorliegenden Sozialdaten von nichtdeutschen Antragsteller/innen und Leistungsbezieher/innen vorzulegen hat.

Diese Aspekte sind bei der Beratung der Klientel stets zu berücksichtigen. Bei der Abwägung und Planung einzelner Hilfeschnitte in Bezug auf die Schnittstelle zwischen Sozial- und Ausländerrecht ist daher ein besonderes fachliches und rechtliches Wissen erforderlich. Die zentrale Herausforderung in der Beratung ist es, diese Hürden zu überwinden und mit der gebotenen Umsicht und Fachlichkeit einen konstruktiven Beratungs- und Hilfeplan zu entwerfen.

Schnittstellen und Netzwerke

Um qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten, ist es wichtig, mit einer Vielzahl von Kooperationspartnern an unterschiedlichen Schnittstellen zusammenzuarbeiten. Daher ist die Sozialberatung Stuttgart eine stark vernetzte Institution im Hilfesystem der Landeshauptstadt Stuttgart.

Dieses professionelle Netzwerk hat eine hohe Effektivität. Die Netzwerkpartnerschaften sind aufgaben- und klientenbezogen – in den Bereichen Justiz, Wohnungsnotfallhilfe, im Gesundheitssystem und bei den Leistungsträgern nach SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII.

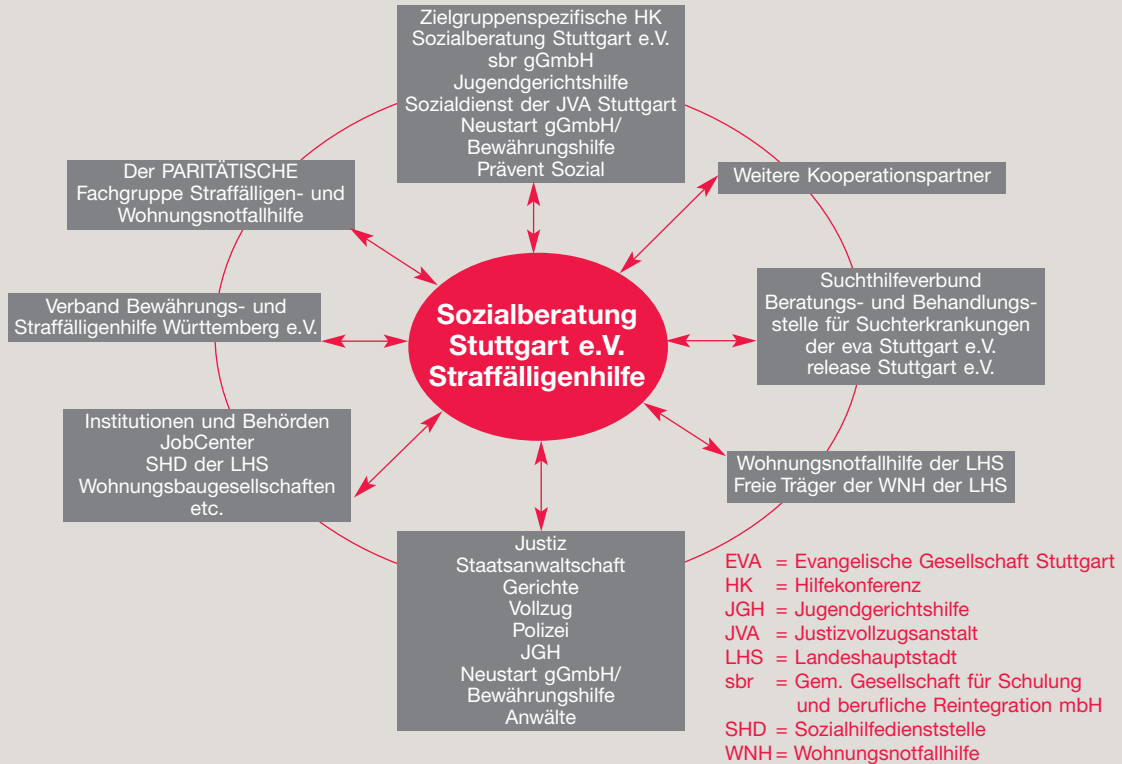
Kontakte bestehen innerhalb und außerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart. Überregional geschieht dies meist aufgrund des Herkunftsprinzips. Das Netzwerk der Fachberatungsstelle erfordert gute und tragfähige Kontakte, da bei der Beratung in der Fachberatungsstelle oftmals ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, um zeitnah eine materielle Versorgung mit ausreichenden Finanzmitteln oder Wohnraum zu organisieren. Die Arbeit im Netzwerk erfolgt stets einvernehmlich mit dem Klienten.

Da wir uns im Sinne der Organisationsentwicklung als lernende Organisation betrachten, optimieren wir die Kooperation mit den Netzwerkpartnern im Hinblick auf gelingende Hilfeprozesse. Wir nutzen die Ergebnisse der von uns durchgeführten Netzwerkanalyse, um Verbesserungen herbeiführen.

Danach haben sich die etablierten Strukturen im System nach §§ 67 ff. SGB XII bewährt. An den Schnittstellen zu anderen Systemen, wie SGB II, SGB III, SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff. SGB XII, bedarf es allerdings Anpassungen sowohl auf der operativen Ebene als auch auf Systemsteuerungsebene.

Wir nutzen die uns durch das Case Management eröffneten Möglichkeiten, um die Charakteristika des Netzwerkes zu optimieren. Durch die Erfahrungen im Bereich Qualitätsmanagement können wir unsere Aufgaben auf hohem Niveau – mit den notwendigen Anpassungen – bewältigen.

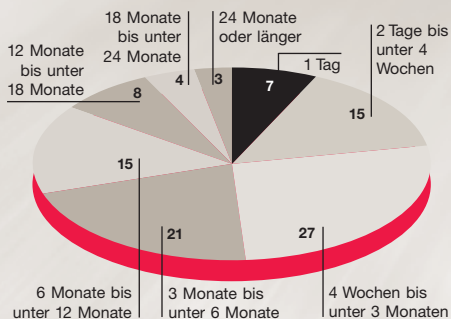
Netzwerk in Stuttgart



Art der Beendigung 2008

planmäßig beendet	162
Vermittlung an Nachfolgebmaßnahme innerhalb des eigenen Hilfesystems	106
Vermittlung an Nachfolgebmaßnahme außerhalb des eigenen Hilfesystems	59
Abbruch durch Klient/in	79
Abbruch durch Einrichtung	16
Beendigung durch Kostenträger	2
Haft	56
Tod	2
Sonstiges	6
keine Angabe	41

Betreuungsdauer 2008



Der 40.000ste Klient kam am 13. September 2008 in unsere Fachberatungsstelle (FBS).

Exemplarisch für die Beratungsarbeit steht die statistische Auswertung aus dem Jahr 2008.

814 Personen wurden in der FBS beraten, davon wurde in 529 Fällen die Beratung erfolgreich abgeschlossen.

576 Personen wurden in Haft betreut, davon wurden 190 Personen wieder in ihre Herkunftslandkreise zurückvermittelt. Diese Personen wurden nicht im Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt Stuttgart registriert.

316 Personen hatten eine Suchtproblematik und wurden entsprechend beraten bzw. in qualifizierte Beratungsangebote weitervermittelt.

205 Personen wurden in Wohnraum vermittelt. In 177 Fällen war dies mit einem Betreuungsangebot verbunden.

58 Personen – mit teilweise erheblichen Schulden – wurde durch unsere qualifizierte Schuldnerberatung eine Entschuldung – bzw. ein finanzieller Neuanfang ermöglicht.

56 Personen, das sind lediglich 6,8 Prozent der Gesamtfälle, wurden während der Beratungszeit wieder inhaftiert.

Das Team der Fachberatungsstelle

Koordination



Deborah Gutekunst
Dipl. Sozialpädagogin BA
Telefon 169 20-19
gutekunst@sozialberatung-stuttgart.de

Ambulante Beratung



Maren Ziegler
Dipl. Sozialpädagogin BA
Telefon 169 20-18
ziegler@sozialberatung-stuttgart.de



Tobias Jödt
Dipl. Sozialarbeiter FH
Telefon 169 20-17
joedt@sozialberatung-stuttgart.de



Holger Weiß
Dipl. Sozialpädagoge BA
Case Manager (DGCC)
Telefon 169 20-13
weiss@sozialberatung-stuttgart.de

Beratung in Justizvollzugsanstalten und nach der Entlassung Schwäbisch Gmünd – Frauen



Angelika Rupp-Weiss
Dipl. Sozialarbeiterin FH
Telefon 169 20-15
rupp-weiss@sozialberatung-stuttgart.de

Rottenburg



Friedrich Deitermann
Dipl. Sozialarbeiter FH
Telefon 169 20-16
deitermann@sozialberatung-stuttgart.de

Stuttgart-Stammheim



Katrin Meulenberg
Dipl. Sozialpädagogin BA
Telefon 169 20-14
meulenberg@sozialberatung-stuttgart.de

Deborah Gutekunst
Dipl. Sozialpädagogin BA
Telefon 169 20-19
gutekunst@sozialberatung-stuttgart.de

Holger Weiß
Dipl. Sozialpädagoge BA
Telefon 169 20-13
weiss@sozialberatung-stuttgart.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.
Römerstraße 78
70180 Stuttgart

Fon 0711-1 69 20-0
Fax 0711-1 69 20-22
info@sozialberatung-stuttgart.de
www.sozialberatung-stuttgart.de